

Gut zu wissen!

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland bietet regelmäßig Qualifizierungen für Nachbarschaftshelfer*innen an. Diese finden im Kreis Warendorf, Kreis Soest und in der Stadt Hamm statt.

Die Teilnahme ist kostenlos.



Ihre Ansprechpartnerinnen für weitere Fragen:

Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Münsterland

Wilhelmstr. 5, 59227 Ahlen
Tel. 02382 / 94099710

für den Kreis Warendorf und die Stadt Hamm

Annette Wernke
Mobil 0172 / 5142421
Sabine Mierelmeier
Mobil 0179 / 2381198

für den Kreis Soest

Sonja Steinbock
Mobil 0172/ 5142422
Mathilde Tepper
Mobil 0179 / 2381185
muensterland@rb-apd.de
www.alter-pflege-demenz-nrw.de
www.facebook.com/RAPDMuensterland/



Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Gut zu wissen!

Nachbarschaftshelfer*innen

gem. §45 SGB XI
für Menschen mit Pflegebedarf



Informationen
für Menschen
mit Unterstützungsbedarf
und deren Angehörige



Was ist der Entlastungsbetrag?

Allen Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5, die zu Hause leben, unabhängig vom Alter, steht ein Betrag in Höhe von 125 Euro pro Monat für Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung. Viele Anspruchsberechtigte nutzen diesen Entlastungsbetrag nicht, da ihnen diese Unterstützungs- und Finanzierungsmöglichkeit nicht bekannt ist.



Wofür kann der Entlastungsbetrag von 125 € verwendet werden?

Damit können u.a. Haushaltshilfen, eine Begleitung z.B. zum Arzt oder beim Einkaufen, eine häusliche Einzelbetreuung oder eine Betreuung in einer Gruppe finanziert werden.

Voraussetzungen

Die Pflegekassen bezahlen solche Hilfeleistungen, wenn sie von Einzelpersonen, den sogenannten Nachbarschaftshelfer*innen, erbracht werden.

Darüber hinaus kann der Entlastungsbetrag auch für hauswirtschaftliche Hilfen, Betreuung und Begleitung durch anerkannte Dienstleister (Betreuungs- und Pflegedienste) in Anspruch genommen werden.

Was muss man beachten?

- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen müssen an einer kostenlosen Schulung zum Erwerb eines Zertifikats teilnehmen.
- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen dürfen nicht im 1. oder 2. Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sein und nicht im gleichen Haushalt leben.
- ⇒ Nachbarschaftshelfer*innen dürfen nur bei **einem** Menschen mit Unterstützungsbedarf tätig sein bzw. nur für **eine** Person kann der Entlastungsbetrag der Pflegekasse genutzt werden. Für diese erhaltene Aufwandsentschädigung besteht ein Steuerfreibetrag von 1500 € im Jahr.

Wie erhalte ich den Entlastungsbetrag?

Die pflegebedürftige Person selbst oder deren Angehörige stellen den Antrag zur Erstattung von Aufwendungen bei der Pflegekasse des Leistungsempfängers. Dieser kann telefonisch angefordert werden.

Diese Anträge sind i.d.R. niedrigschwellig und nicht sehr umfangreich.

Erforderlich sind folgende Angaben:

- ⇒ der Name der helfenden Person,
- ⇒ die Anzahl der geleisteten Stunden,
- ⇒ Angabe der Aufwandsentschädigung,
- ⇒ die Vorlage des Zertifikates.

Der Betrag wird dann nach erbrachter Leistung von den Pflegekassen erstattet.

